

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Freiburg, 26. Oktober

1923

Inhalt: Dienst- und Führungszeugnisse. — Vordrucke für Kirchenbücher. — Öffentliche Abgaben der Pfründen. — Festsetzung und Einzug der Pachtzinsen. — Verzicht. — Pfründenauschreiben. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Anweisung der Neupriester 1923.

(Ord. 4. 10. 1923 Nr 10132).

Dienst- und Führungszeugnisse.

Die Ausstellung von Dienst- und Führungszeugnissen an die Hilfspriester soll unterbleiben, da letztere bei der Anmeldung zum Pfarrkonkurs oder bei Bewerbung um Pfarreien keine pfarramtlichen Zeugnisse hier vorlegen brauchen. Bei Bewerbung um Pfarreien genügt das dekanatliche Zeugnis. Dagegen sind die an uns einzusendenden Dienst- und Führungszeugnisse jeweils gewissenhaft, ganz objektiv und ohne jede Uebertreibung zu fertigen und alsbald nach Vollzug des Stellenwechsels uns vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 10. 1923 Nr 10618).

Vordrucke für Kirchenbücher.

An die Erzö. Pfarrämter.

Die Vordrucke für das Tauf-, Ehe- und Totenbuch sind vergriffen. Da ein Neudruck sowohl des Hauptbuches als der tabellarischen Auszüge wegen der ungeheueren Kosten zur Zeit nicht möglich ist, so ordnen wir an, daß, soweit Vordrucke nicht mehr vorhanden sind, auf genügend starkem weißem Papier in Bogenformat die Rubriken gemäß des Ord. Erl. vom 15. I. 1913, Anzbl. S. 135 f. handschriftlich eingetragen und danach die Einträge in der bisherigen Form vollzogen werden.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 14. 10. 1923 Nr. 17908).

Öffentliche Abgaben der Pfründen.

Die Pfründnießer haben die ihrer Pfründe auferlegten öffentlichen Abgaben auf den jeweiligen Fälligkeitstag zunächst selbst zu entrichten. Hierzu dürften sie bei den derzeitigen Besoldungsätzen im allgemeinen in der Lage sein; für Zuschläge und Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung könnten allgemeine Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Abrechnung über die Pfründelasten kann erst später erfolgen.

Es ist nicht angängig, die jeweiligen Forderungszettel dem Rath. Oberstiftungsrat oder einer Bezirksverwaltung zur Begleichung zu übersenden. Dieses Verfahren wäre mit großen Unkosten verbunden und brächte für die Verwaltung eine in heutiger Zeit nicht vertretbare Geschäftervermehrung; es stünden zudem den Bezirksstellen nicht immer die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung.

Die vorhandene Schwierigkeit könnte dadurch etwas erleichtert werden, daß die Pfründnießer, welche ihre Pachtzinsen an eine Verwaltung abgetreten haben, sich von dieser einen Vorschuß auf die Pachtzinsen geben ließen; letzteres wird insbesondere dann möglich sein, sobald Vorauszahlungen auf die Pachtzinsen eingegangen sind. Sind die Pachtzinsen nicht abgetreten und ist der zu zahlende Betrag ausnehmend hoch, so könnte der Rath. Oberstiftungsrat in besonderen Fällen und auf Antrag des Pfründeneinhabers, allerdings nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel der Allg. Rath. Kirchensteuerklasse, die in Frage kommende Steuerschuldigkeit bei Bemessung der nächsten Zulage berücksichtigen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 16. 10. 1923 Nr 18131.)

Festsetzung und Einzug der Pachtzinsen.

Infolge der ungeheuren Geldentwertung, im Hinblick auf die großen kirchlichen Ausgaben und die dem Grundbesitz auferlegten hohen öffentlichen Abgaben ist es nötig, in Uebereinstimmung mit andern größeren Verwaltungen (Domäne usw.) die Pachtpreise für kirchliche Grundstücke noch für das laufende Pachtjahr und — sofern nicht später etwas anderes vereinbart wird — auch für die restliche Pachtzeit neu zu regeln.

Entsprechend den neuen Richtlinien der bad. Landwirtschaftskammer sind als Pachtzins durchweg Weizenmengen festzusetzen, die auf Martini des Pachtjahres in Geld zu vergüten sind (soweit nicht im einzelnen Falle Naturallieferung bedungen ist). Die bisher vereinbarte Weizenmenge ist in der Regel auf das Doppelte zu erhöhen; nur in besonderen Fällen, in denen die Pachtzinsen bisher schon über unsere Richtlinien (s. Anzbl. für 1922 S. 211/12) hinaus gingen und durch die Steigerung unbillige Härten eintreten würden, könnte die vorgeschlagene Erhöhung der Pfundmengen nach gewissenhafter Prüfung auf das 1½ fache ermäßigt werden. Die Pachtzinsen sind auch nach dieser Neuregelung noch erheblich niedriger als die Friedens- (Goldmark-) Beträge, meist auch geringer als die sonst im Lande bei öffentlichen Versteigerungen oder die von privaten Verpächtern erzielten Pachtserlöse.

Der Pachtzinsbetrag kann schon vor Martini endgültig entrichtet werden. Bei Zahlung vor oder auf Martini ist die festgesetzte Weizenmenge nach dem jeweiligen neuesten Preis der Mannheimer Produktenbörse in Geld zu vergüten. Pächter, die erst nach Martini zahlen, haben den Pachtzins nach dem am Verfalltag (Martini) maßgebenden Weizenpreis oder, wenn der Weizenpreis am Tage der Zahlung höher sein sollte, nach dem Weizenpreis am Tage der Zahlung zu entrichten und den Pachtzins außerdem vom 21. November an mit dem Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen.

Bezüglich des Grundbesitzes der unmittelbaren Fonds und Kassen und der Pfarregrundstücke, deren Pachtzinsen abgetreten sind, ist in der Sache bereits nähere Weisung an die Verwaltungen ergangen.

Wir veranlassen die Stiftungsräte, auch für die Fondsgrundstücke die Steigerung und Bezahlung der Pachtzinsen nach obigen Richtlinien allgemein durchzuführen.

Die Pfründeinhaber, welche die Verpachtungsgeschäfte und den Gefälleinzug nicht an eine Verwaltung abgetreten haben, werden die Erhöhung der Pachtzinsen für

ihre Pfründegüter selbst in die Hand zu nehmen haben. Bei der Kürze der Zeit kann eine Verwaltung mit der Neuregelung nicht mehr beauftragt werden. Pfründnießer, welche die Steigerung der Pachtzinsen unterlassen, müssen damit rechnen, daß der hiedurch entstehende Ausfall an Pfründeertrag ihnen auf das Dienst Einkommen angerechnet wird.

Gegen Pächter, welche sich auf die Neuregelung nicht einlassen wollen, wäre noch vor Ablauf des Pachtjahres (Martini) das zuständige Pachteinigungsamt (Amtsgericht) wegen Festsetzung der Pachtzinsen anzurufen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.

Ratholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers und Geistl. Rats Karl Seeger auf die Pfarrei Mähringen cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. Oktober d. Js. angenommen.

Pfründeraus schreiben.

Rappelwinden, Dekanat Ottersweier.

Ziel, Dekanat Neuenburg.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

30. Sept.: Hermann Steiert, Kaplan in Karlsruhe St. Bonifaz, auf die Pfarrei Eberbach.

Versehungen.

5. Okt.: Bernhard Nebel, Vikar in Karlsruhe-Weierteim, i. g. E. nach Karlsruhe = St. Bonifaz.
10. „ Eduard Schottmüller, Vikar in Singen, als Präbendeverweser nach Weisach.
10. „ Adolf Machleid, Vikar in Tiengen, i. g. E. nach Singen, Herz = Jesu.
12. „ Joseph Vogelbacher, Vikar in Freiburg-Bähringen, i. g. E. nach Tiengen.

Anweisung der Neupriester 1923.

18. Okt.: Moïse Gaiser von Beringendorf als Vikar nach Bispingen.